



Bestätigung

über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung:	Geldzuwendung
Name des Zuwendenden:	BITControl GmbH
Anschrift des Zuwendenden:	Auf dem Sauerfeld 20 54636 Nattenheim
Betrag der Zuwendung in Ziffern:	2.014,00 Euro
Betrag der Zuwendung in Buchstaben:	zweitausendvierzehn Euro und null Cent
Interne Referenznummer:	AX1000458075
Tag der Zuwendung:	10.11.2020

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen. Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe nach der letzten uns zugegangenen Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Steuernummer 27/611/03222 vom 25.08.2020 für das Jahr 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Umweltschutzes und der Entwicklungshilfe ggfs. (auch) im Ausland verwendet wird.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren im Sinne von § 10b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes handelt.

Berlin, den 10.01.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dr. D. Brockhagen', written in a cursive style.

Dr. Dietrich Brockhagen, Geschäftsführer atmosfair gGmbH

Hinweis: Diese Bescheinigung wurde mit Genehmigung des Finanzamtes Bonn Innenstadt vom 23.08.2005 maschinell erstellt. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn bei Ausstellung der Bestätigung das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).